



## Beitragsordnung

des Vereins Nordfreun.de – auf blühende Nachbarschaft e. V.

### § 1 Grundlagen

(1) Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung **des Vereins Nordfreun.de – auf blühende Nachbarschaft e. V.** in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der Anzahl der Mitarbeiter.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt

a. für **ordentliche Mitglieder** (Selbständig tätige Produzenten, Floristen, Einzel- und/oder Großhändler und Verarbeiter, die mit glaubwürdig-regionalen Schnittblumen und Zierpflanzen handeln und die Kriterien für „glaubwürdig-regional“ einhalten und sie vom Verein regelmäßig überprüfen lassen).

I. bis 5 Mitarbeiter	=	150,00 EUR (Grundbeitrag)
II. 6-10 Mitarbeiter	=	Grundbeitrag + 100,00 EUR
III. 11-19 Mitarbeiter	=	Grundbeitrag + 200,00 EUR
IV. ab 20 Mitarbeiter	=	Grundbeitrag + 350,00 EUR

im Geschäftsjahr.

Auszubildende und Aushilfen (auch 450,- EURO-Kräfte) werden als 0,5 Kraft gerechnet. Filialen werden jeweils als getrennte Unternehmen gerechnet. Wer bis zum 31.12. eines Jahres keine anderen Mitarbeiterzahlen gemeldet hat, bleibt im Folgejahr eingruppiert wie bisher.

b. für **Fördermitglieder** (Natürliche oder juristische Personen, die sich der Ziele des Vereins verpflichtet fühlt und diese unterstützen möchte.)

I. Privatpersonen	=	75,00 EUR
II. Unternehmen	=	150,00 EUR

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.



### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig oder mit der Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats oder innerhalb eines Kalendermonats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.

### **§ 4 Zahlungsweise**

- (1) Alle Beiträge werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- (2) Ausnahmen müssen mit dem Verein abgestimmt werden.

### **§ 5 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugskosten**

- (1) Der Verein behält sich vor, Bearbeitungsentgelte im besonderen Fall, insbesondere bei Mahnungs- und Verzugsaufwand zu erheben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

### **§ 6 Bekanntgabe und Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

Beschlossen am 8.6.2015